

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung**  
**der Gemeinde Sirksfelde**  
**(Gebührensatzung) vom 06.09.94**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 14 der Abwassersatzung vom 05.01.1990 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Sirksfelde vom 05.09.94 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

**§ 2**  
**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird einheitlich für jeden Anschluß an die Abwasseranlage erhoben. Sind mehrere Gebäude mit nur einem Anschluß angeschlossen, so ist die Grundgebühr für jedes Gebäude zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn mehrere Grundstücke mit nur einem Anschluß angeschlossen sind.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
  - a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Ge-

meinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr  $96 \text{ m}^3$  übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumubar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um  $18 \text{ m}^3/\text{Jahr}$  für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von  $40 \text{ m}^3/\text{Jahr}$  je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

### § 3 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt:

- a) Grundgebühr: 15,-- DM/Monat
- b) Zusatzgebühr: 3,82 DM je  $\text{m}^3$ .

### § 4 Erhöhte Gebühr

- (1) Das Abwasser wird gewichtet, wenn die Verschmutzung mehr als doppelt so hoch oder um mindestens die Hälfte niedriger ist als bei häuslichem Abwasser. Enthält Abwasser häusliche und zu gewichtende Anteile, wird das häusliche Schmutzwasser nicht gewichtet. Die Verschmutzung ist nur zu berücksichtigen, wenn dadurch die Gebührensätze um mehr als 10 v. H. oder die Gebührenbelastung einzelner Entgeltsschuldner um mehr als 25 v. H. verändert wird.
- (2) Für die Gewichtung von Abwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 v. H., an den Kosten der Abwasserbeseitigung ist für
  1. die biologische und chemische Reinigung des Abwassers und die Abwasserabgabe,
  2. die Abwasserbeseitigung im übrigen.

Der sich nach Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem für den einzelnen Gebührenschuldner festgestellten Verschmutzungsfaktor vervielfacht und zu dem Vomhundertsatz nach Satz 1 Nr. 2 hinzugezählt. Mit dem Ergebnis wird die Abwassermenge nach § 2 vervielfacht.

- (3) Der Verschmutzungsfaktor ist entsprechend dem biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB5) im Vergleich zu häuslichem Abwasser festzu-

setzen. Für häusliche Abwasser werden 350 mg/l zugrunde gelegt. Das Verhältnis zwischen dem für das Abwasser festgestellten BSB5 und dem für häusliches Abwasser geltenden Wert, auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet, ergibt den Verschmutzungsfaktor. Bei BSB5-Werten über 175 mg/l bis zu 700 mg/l erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung.

- (4) Führen Messungen und Untersuchungen, die die Gemeinde veranlaßt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor, als er bisher zugrunde gelegt wurde, trägt der Gebührenschuldner die Kosten.
- (5) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, das auf Messungen und Untersuchungen beruht, nachweisen, daß für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die Gemeinde vor der Einholung des Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, daß die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.
- (6) Untersuchungen der Verschmutzung von Abwasser müssen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

## **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch
  - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Straßenkanal und
  - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an einen Straßenkanal folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß an einen Straßenkanal entfällt und dies dem Amt Sandesneben schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 7 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Erhebungsjahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 2 Abs. 4, Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

## **§ 8 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.11., 15.02., 15.05. und 15.08. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Abwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem dreifachen tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermeßvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die

Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 2 Abs. 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen und wer entgegen § 2 Abs. 6 bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbaut oder einen defekten Wassermesser nicht instandsetzt.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sirksfelde (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 05.01.1990 außer Kraft.

Sirksfelde, den 06.09.94



Gemeinde Sirksfelde  
Der Bürgermeister

*Siemers*  
(Siemers)